



HESSISCHER LANDTAG

14. 11. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 18.10.2023

Ausländische Intensivtäter

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete kürzlich über einen 36-jährigen afghanischen Staatsbürger, der vom Amtsgericht Reutlingen wegen eines Raubüberfalls zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt wurde. Bereits zuvor war er 29 Mal wegen verschiedener Straftaten verurteilt worden, in sechs Fällen zu einer Haftstrafe ohne Bewährung. Er hatte insgesamt sechs Asylanträge gestellt, die sämtlich abgelehnt worden waren. Der Fall zeigt exemplarisch, dass ausländische Intensivtäter selbst mit einer Vielzahl von Vorstrafen – auch wegen schwererer Delikte – in Deutschland praktisch nie abgeschoben werden (→ <https://www.bild.de/regional/stuttgart/stuttgart-aktuell/reutlingen-afghane-29-mal-verurteilt-warum-ist-er-noch-hier-85766354.bild.html>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Wie viele ausländische Staatsbürger wurden in den Jahren 2013 bis 2022 in Hessen wegen einer Straftat rechtskräftig im Wiederholungsfall (d. h. bei Bestehen von mindestens einer durch ein deutsches Gericht verhängten Vorstrafe) rechtskräftig verurteilt?
- Frage 2. Wie viele der unter Frage 1 genannten Personen hatten bei ihrer Verurteilung mehr als eine Vorstrafe?
- Frage 3. Wie viele der unter Frage 1 genannten Personen hatten bei ihrer Verurteilung mehr als fünf Vorstrafen?
- Frage 4. Wie viele der unter Frage 1 genannten Personen hatten bei ihrer Verurteilung mehr als zehn Vorstrafen?
- Frage 5. Welchen Aufenthaltsstatus hatten die unter Frage 1 genannten Personen jeweils zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung?
- Frage 6. Bei wie vielen der unter Frage 1 genannten Personen wurde von den zuständigen Behörden ein Verfahren zur Beendigung des Aufenthalts in der Bundesrepublik eingeleitet?
- Frage 7. Bei wie vielen der unter Frage 6 genannten Personen wurde der Aufenthaltsstatus rechtswirksam beendet und die Ausweisung angeordnet?
- Frage 8. Wie viele der unter Frage 7 genannten Personen reisten tatsächlich aus der Bundesrepublik aus (freiwillig bzw. durch Abschiebung)?
- Frage 9. Wie viele der unter Frage 8 genannten Personen sind zu einem späteren Zeitpunkt wieder in die Bundesrepublik eingereist (ggf. auch mit abweichender Identität)?
- Frage 10. Wie viele der unter Frage 9 genannten Personen haben bei oder nach ihrer Einreise einen Asylantrag gestellt?

Die Fragen 1 bis 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Frage 1 findet nicht statt. Eine händische Auswertung sämtlicher zur Beantwortung von Frage 1 in Betracht kommender Vorgänge wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar. Daher können auch die Fragen 2 bis 10, die auf einer Antwort zu Frage 1 aufbauen, nicht beantwortet werden.

Wiesbaden, 14. November 2023

Prof. Dr. Roman Poseck